



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. Februar 2009 (26.02)
(OR. en)

6573/09

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0193 (COD)**

**SOC 118
SAN 29
CODEC 193**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Kommissionsvorschlag:	13983/08 SOC 575 SAN 217 CODEC 1285 - KOM(2008) 637 endg. + COR 1
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz – Orientierungsaussprache

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 3. Oktober 2008 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz vorgelegt. Die Gruppe "Sozialfragen" hat den Kommissionsvorschlag in vier Sitzungen während des französischen und des tschechischen Vorsitzes geprüft. Der Rat ist am 17. Dezember 2008 vom französischen Vorsitz über die bis dahin geführten Beratungen unterrichtet worden¹.

¹ Dok. 16599/08.

Nach den eingehenden Beratungen über den Kommissionsvorschlag auf Ebene der Gruppe hält es der Vorsitz für sinnvoll, dass die Minister eine Orientierungsaussprache über einige grundlegende Fragen führen, die nachstehend in Abschnitt IV dargelegt sind.

In diesem Stadium bestehen seitens der Delegationen allgemeine Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag, während BE und NL Vorbehalte dazu eingelegt haben. DK, FR, MT und UK haben Parlamentsvorbehalte angemeldet¹.

II. DER KOMMISSIONSVORSCHLAG

Ziel des Vorschlags ist die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen. Insbesondere soll die Mindestdauer des Mutterschaftsurlaubs von 14 auf 18 Wochen verlängert werden; darüber hinaus sind folgende wichtige Änderungen vorgesehen:

- eine doppelte Rechtsgrundlage (der derzeitigen Rechtsgrundlage, d.h. Artikel 137 über die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer, soll Artikel 141 über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, der auf den Vertrag von Amsterdam zurückgeht, hinzugefügt werden);
- die Verpflichtung, nach der Entbindung sechs Wochen Mutterschaftsurlaub zu nehmen, während die übrigen Wochen vor oder nach der Entbindung genommen werden können;
- das Recht, an denselben oder an einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren;
- die Neuerung, dass Arbeitnehmerinnen bereits während des Mutterschaftsurlaubs das Recht haben, ihren Arbeitgeber um eine Anpassung ihrer Arbeitszeiten und Arbeitsmuster zu ersuchen; der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein derartiges Ersuchen zu prüfen, kann es allerdings ablehnen;

¹ Die letzten Ergebnisse der auf Gruppenebene geführten Beratungen sind in den Dokumenten 6223/09 und 6858/09 wiedergegeben.

- die Festlegung von Bestimmungen über die Beweislast (mit Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 97/80/EG des Rates über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts).

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass der Kommissionsvorschlag Teil des "Vereinbarkeitspakets" ist, das zur besseren Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben beitragen soll; in diesem Zusammenhang führen die europäischen Sozialpartner derzeit Verhandlungen über bestimmte Regelungen für Urlaub aus familiären Gründen unter Ausklammerung des Mutterschaftsurlaubs.

III. SCHWERPUNKTE DER INNERHALB DER GRUPPE GEFÜHRTEN BERATUNGEN

Obschon die Delegationen die Ziele des Vorschlags, d.h. den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer und die Gleichstellung von Männern und Frauen befürworten, waren sie der Ansicht, dass mehrere von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmen sorgfältig geprüft werden sollten. In diesem Zusammenhang verwiesen sie auch auf die große Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten hinsichtlich des Mutterschaftsurlaubs. Nach Auffassung der Delegationen sollten insbesondere folgende Aspekte des Vorschlags sorgfältig geprüft werden:

- **die Dauer des Mutterschaftsurlaubs und die Gründe dafür, dass die Verlängerung des Urlaubs nur der Mutter gewährt werden soll**; mehrere Delegationen wiesen insbesondere darauf hin, dass auch die Väter eine wichtige Rolle im Familienleben spielen; d.h. sie hielten es nicht für wünschenswert, die Verlängerung des Urlaubs nur den Müttern zu gewähren;

- **die Frage, wem die zeitliche Festlegung des Mutterschaftsurlaubs obliegen sollte:** Während der Vorschlag der Kommission den Arbeitnehmerinnen einen großen Spielraum bei der zeitlichen Gestaltung ihres Mutterschaftsurlaubs einräumen würde (trotz der Verpflichtung, nach der Entbindung sechs Wochen Mutterschaftsurlaub zu nehmen), ist die Mehrheit der Delegationen der Ansicht, dass bestimmte Grenzen festgelegt werden sollten bzw. könnten, und zwar aus verschiedenen Gründen, darunter der Schutz der Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und ihres Kindes (obligatorischer Urlaub vor und nach der Entbindung), die Berechenbarkeit der Planung des Mutterschaftsurlaubs (für den Arbeitgeber, die Arbeitnehmerin und die Sozialversicherungssysteme, die den Mutterschaftsurlaub üblicherweise bezahlen) und die Vermeidung von Situationen, in denen die Arbeitnehmerin einen beträchtlichen Teil ihres Mutterschaftsurlaubs vor der Entbindung nimmt. Insbesondere hielt es eine große Zahl von Delegationen für besser, einschlägige Vorschriften auf einzelstaatlicher Ebene festzulegen;
- **die Auswirkungen auf die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt**, da ein längerer Mutterschaftsurlaub und weitere Änderungen der Richtlinie (wie etwa ein besserer Schutz nach dem Mutterschaftsurlaub) der Situation von Arbeitnehmerinnen auf dem Arbeitsmarkt ganz allgemein abträglich sein könnten;
- die **Kosten für den Haushalt** und weitere Kosten, die sich aus den vorgeschlagenen Änderungen ergeben.

IV. FRAGEN FÜR DIE ORIENTIERUNGS AUSSPRACHE

Der Vorsitz schlägt daher vor, dass die Minister auf der Grundlage der nachstehenden Fragen eine Orientierungsaussprache führen:

1. Teilen die Minister die Ansicht, dass die derzeitige Richtlinie überarbeitet werden muss, und stimmen sie der Verlängerung des Anspruchs auf Mutterschaftsurlaub von 14 auf 18 Wochen zu? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
2. Sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, durch einzelstaatliche Vorschriften bestimmte Grenzen oder Bedingungen hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung des Mutterschaftsurlaubs festzulegen?

3. Hätte eine weitere Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs unerwartete nachteilige Auswirkungen und würde sie die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt möglicherweise verschlechtern?

 4. Kann das Gesamtziel der Richtlinie dadurch erreicht werden, dass die beiden Ziele (Gesundheitsschutz und Sicherheit und bessere Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben) miteinander kombiniert werden und die beiden Rechtsgrundlagen somit in einem Text Berücksichtigung finden?
-